

Lfd. Nr.	TöB		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Stellungnahme vom 20.05.2020	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genannter Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Sulzfeld, Stellungnahme vom 23.04.2020	Die Interessen und Aufgaben der Gemeinde Sulzfeld sind von dem Bebauungsplan nicht tangiert.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Stellungnahme vom 27.04.2020	Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren, zudem wir in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 Stellung genommen haben. Unsererseits haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der Planung stehen weiterhin keine Belange der Raumordnung entgegen.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	DB AG, Stellungnahme vom 28.04.2020	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Bebauungsplan. Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Wir verweisen auf unser Schreiben unter Az.: TöB-KAR-19-68031 vom 17.12.2019, welches weiterhin Gültigkeit hat. Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Fel-	Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Edisonstraße, II. Abschnitt", mit örtlichen Bauvorschriften Gemarkung Bretten
 Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 74 LBO
 Stand 08.06.2020

		<p>der etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verlauf des Verfahrens sowie darum, den späteren Antrag auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>		
5	Gemeinde Oberderdingen, Stellungnahme vom 05.05.2020	Die Belange der Gemeinde Oberderdingen werden von der Planung nicht berührt. Wir haben im Rahmen der Beteiligung keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan „Edisonstraße, II. Abschnitt“ vorzutragen und wünschen einen zügigen Verlauf des Verfahrens.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt, Stellungnahme vom	Aus agrarstruktureller Sicht äußern wir keine Bedenken gegen das Plangebiet selbst. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen konnten landwirtschaftsverträglich, d. h. ohne weitere Flächenverluste für die landwirt-	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	07.05.2020	schaftliche Lebensmittelproduktion gestaltet werden. Wir äußern auch in diesem Punkt keine Bedenken.		
7	Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt, Stellungnahme vom 18.05.2020	<p>Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz Die Verkehrslärmproblematik (Schienen- und Straßenverkehr) ist im Rahmen des vorliegenden Gutachtens einer näheren Betrachtung unterzogen worden. Nach dieser Betrachtung wird die Thematik aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ausreichend berücksichtigt. Die UIB hat aber das Gutachten diesbezüglich nicht inhaltlich/fachtechnisch beurteilt.</p> <p>Den Festsetzungsvorschlägen zum passiven Schallschutz sollte gemäß Ausführungen des Gutachtens gefolgt werden. Im Hinblick auf die hervorgerufene Erhöhung der Lärmbelastung in der Umgebung und Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV folgt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine erhöhte Abwägungsrelevanz.</p> <p>Schutzwürdige Räume bzw. maßgebliche Immissionsorte sind auch innerhalb des Plangebiets zu berücksichtigen. (Im Sinne der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" gelten unabhängig vom Gebäudetyp z.B. Wohn- und Schlafräumen sowie Seminar- und Büroräume als schutzbedürftig). Darüber hinaus sollte eine ergänzende Betrachtung des Hotelbetriebs bezüglich einzelner Veranstaltungen bzw. seltener Ereignisse erfolgen.</p> <p>Eine entsprechende Ergänzung/Überarbeitung der gutachterlichen Betrachtung wäre zu prüfen.</p> <p>Weiter möchten wir noch auf folgendes hinweisen: Während Lärmkontingente von 50 dB(A) für den Tageszeitraum betriebliche Tätigkeiten vor allem im Außenbereich einschränken können, erlauben Emissionskontingente von 40 dB(A) und weniger für den Nachtzeitraum praktisch keine geräuschverursachenden Tätigkeiten mehr, was erfahrungsgemäß einem Nachtarbeitsverbot</p>	<p>Unter Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen wurden die passiven Schallschutzmaßnahmen bereits festgesetzt.</p> <p>Dies wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan bereits durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind der Untersuchung zu entnehmen. Erforderliche Festsetzungen wurden bereits getroffen.</p> <p>Einzelne Veranstaltungen bzw. seltene Ereignisse werden und können nicht durch den Bebauungsplan geregelt werden. Dies ist im Rahmen der Betriebsgenehmigungen abzuhandeln.</p> <p>Entsprechend der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren ist</p>	<p>Die Anregungen werden bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen können im Rahmen des BP nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>gleichkommen kann. Selbst raumluftechnische Anlagen einer Betriebsstätte sowie der An- und Abfahrverkehr von Beschäftigten können bereits zu Überschreitungen führen.</p> <p>Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Altlasten/Bodeschutz – Gewässer – Abwasser <u>Abwasser</u></p> <p>Auf die Notwendigkeit der im Vorfeld erforderlichen Abstimmung der Entwässerungsplanung mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz wird nochmal hingewiesen.</p> <p>Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Naturschutz hat keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>	<p>bekannt, dass im Nachtzeitraum, vor allem im Außenbereich, nur in geringem Umfang bzw. keine Betriebstätigkeiten möglich sind. Im Regelnutzungsfall kann die Einhaltung der Vorgaben nachgewiesen werden.</p> <p>zu Abwasser: Die nebenstehende Anregung wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>---</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 18.05.2020</p>	<p>Die am südlichen Rand des Bebauungsplans vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche befindet sich am Rand einer Fläche, in dem Kulturdenkmäler nach § 2 DSchG Bad.-Württ. Ausgewiesen sind. Hierbei handelt es sich um eine römische Siedlungsstelle und Befunde aus der Jungsteinzeit.</p> <p>Daher ist damit zu rechnen, dass bei Bodeneingriffen (Humusabtrag u. a. m.) zur Errichtung der Verkehrsfläche und der flankierenden Baumreihe Teile dieser archäologischen Denkmäler tangiert werden. Diese Bodeneingriffe bedürfen aus diesem Grund einer archäologischen Begleitung, die vierzehn Tage im Vorfeld mit der archäologischen Denkmalpflege in Karlsruhe zu terminieren ist. Sollten bei den Arbeiten archäologische Denkmäler zutage kommen, ist deren sachgerechte Freilegung, Dokumentation und ggf. Bergung der Fundobjekte zu dulden. Die Kosten für diese baubegleitenden Arbeiten werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.</p> <p>Sollte eine große Befunddichte vorliegen, müssten die Ausgrabungsarbeiten an eine Firma weiter gegeben werden. Dies kann allerdings erst nach dem Bodenabtrag definitiv eingeschätzt werden.</p> <p>Die Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind durch den vorliegenden</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der weiteren Planung, außerhalb des Bebauungsplanverfahrens, beachtet. Der Hinweis unter III. 1. des Textteils wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan "Edisonstraße, II. Abschnitt", mit örtlichen Bauvorschriften Gemarkung Bretten
 Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 74 LBO
 Stand 08.06.2020

		Bebauungsplan nicht betroffen.		
9	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, Stellungnahme vom 05.05.2020	Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.05.2020	Durch das markierte Planungsgebiet verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan "Edisonstraße, II. Abschnitt", mit örtlichen Bauvorschriften Gemarkung Bretten
 Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 74 LBO
 Stand 08.06.2020

11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 22.04.2020	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (anbei) vom 15.04.20 bleibt es bei unserer bisher abgegebenen Stellungnahme (anbei).	Die in der Stellungnahme vom 16.12.2019 aufgeführten Anregungen werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet. Weitere Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan werden nicht aufgeführt. Auf die Darstellung der beiden angehängten Schreiben wird deswegen verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 23.04.2020	Den Bebauungsplan "Edisonstraße II. Abschnitt", Gemarkung Bretten, haben wir auf die Belange der Netze BW GmbH Region Nordbaden hin überprüft. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Planbereich liegt nicht im Versorgungsbereich der Netze BW GmbH Region Nordbaden. Im angefragten Bereich sind keine Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH vorhanden. Einen Planauszug (Maßstab 1:2500) aus unserem Bestandsplan haben wir dieser Mail beigefügt. Wir bedanken uns für die Beteiligung an diesem Planungsverfahren.	--- Da keine Anlagen betroffen sind, wird auf die Darstellung des Planauszugs verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Vodafone BW	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom	Die Stellungnahme vom	Die Stellungnahme

Bebauungsplan "Edisonstraße, II. Abschnitt", mit örtlichen Bauvorschriften Gemarkung Bretten
Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 74 LBO
Stand 08.06.2020

	GmbH, Stellungnahme vom 23.04.2020	19.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	19.02.2020 brachte keine Hinweise oder Anregungen vor.	wird zur Kenntnis genommen.
14	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 27.04.2020	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-11500 vom 27.12.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme vom 27.12.2019 wurden bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Polizeipräsidium Karlsruhe, Stellungnahme vom 12.05.2020	B. Stellungnahme 1. <u>Verkehrspolizeilich</u> <input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Anlage 2. <u>Kriminalpolizeilich</u> <input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Anlage	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Landratsamt Karlsruhe, Dezernat V, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, Stellungnahme vom 14.05.2020	Vom o. a. Bebauungsplan sind weder Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Gemeinde Zaisenhausen, Stellungnahme vom 20.05.2020	Aufgaben und/oder Interessen der Gemeinde Zaisenhausen bezüglich des im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren „Edisonstraße II. Abschnitt“ werden nicht berührt. Wir haben deshalb keine Einwendungen zu Ihrer Planung.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 15.05.2020	Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus umwelthygienischer Sicht von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken, wenn die geltenden Rechtsverordnungen und Normen über Emission und Immission eingehalten oder entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung festgelegt werden.	---	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.